

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00792]

21 MAART 1991. — Wet betreffende de hervorming van sommige economische overheidsbedrijven. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 10 april 2014 tot wijziging van de wet van 21 maart 1991 betreffende de hervorming van sommige economische overheidsbedrijven wat betreft het raadgevend comité van de treinreizigers (*Belgisch Staatsblad* van 24 juni 2014);

- van de wet van 19 april 2014 tot wijziging van de wet van 21 maart 1991 betreffende de hervorming van sommige economische overheidsbedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2014);

- van de wet van 19 april 2014 tot wijziging van de wet van 21 maart 1991 betreffende de hervorming van sommige economische overheidsbedrijven wat de oprichting van het GEN-oriëntatiecomité betreft (*Belgisch Staatsblad* van 26 mei 2014);

- van de wet van 10 augustus 2015 tot wijziging van de wet van 21 maart 1991 betreffende de hervorming van sommige economische overheidsbedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 26 augustus 2015);

- van de wet van 10 augustus 2015 tot wijziging van de wet van 21 maart 1991 betreffende de hervorming van sommige economische overheidsbedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 1 september 2015).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00792]

21 MARS 1991. — Loi portant réforme de certaines entreprises publiques économiques. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 5 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 10 avril 2014 modifiant la loi du 21 mars 1991 portant réforme de certaines entreprises publiques économiques en ce qui concerne le comité consultatif pour les voyageurs ferroviaires (*Moniteur belge* du 24 juin 2014);

- de la loi du 19 avril 2014 modifiant la loi du 21 mars 1991 portant réforme de certaines entreprises publiques économiques (*Moniteur belge* du 14 mai 2014);

- de la loi du 19 avril 2014 modifiant la loi du 21 mars 1991 portant réforme de certaines entreprises publiques économiques en ce qui concerne la constitution du comité d'orientation RER (*Moniteur belge* du 26 mai 2014);

- de la loi du 10 août 2015 modifiant la loi du 21 mars 1991 portant réforme de certaines entreprises publiques économiques (*Moniteur belge* du 26 août 2015);

- de la loi du 10 août 2015 modifiant la loi du 21 mars 1991 portant réforme de certaines entreprises publiques économiques (*Moniteur belge* du 1^{er} septembre 2015).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00792]

**21. MÄRZ 1991 — Gesetz zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen
Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 bis 5 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich des Beratenden Ausschusses der Bahnreisenden,

- des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen,

- des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Einrichtung des REN-Orientierungsausschusses,

- des Gesetzes vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen,

- des Gesetzes vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

10. APRIL 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich des Beratenden Ausschusses der Bahnreisenden

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 47 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen wird § 4, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, aufgehoben.

Art. 3 - In dasselbe Gesetz, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2013, wird ein Artikel 47/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 47/1 - § 1 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen wird ein Beratender Ausschuss der Bahnreisenden, nachstehend "Ausschuss" genannt, geschaffen. Dieser Ausschuss ist für Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen zuständig, die Teil von Aufträgen des öffentlichen Dienstes sind. Der König regelt Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses der Bahnreisenden.

§ 2 - Der Ausschuss gibt auf Antrag der öffentlichen Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen erbringen, die Teil von Aufträgen des öffentlichen Dienstes sind, auf Antrag des für diese öffentlichen Unternehmen zuständigen Ministers, auf Antrag des für die Regulierung des Eisenbahnverkehrs zuständigen Ministers oder aus eigener Initiative Stellungnahmen ab.

Der Ausschuss darf zu allen Angelegenheiten, die sich auf Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen beziehen, die Teil von Aufträgen des öffentlichen Dienstes sind und von einem öffentlichen Eisenbahnunternehmen erbracht werden, aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben. In diesen Stellungnahmen sind die unterschiedlichen Standpunkte der Ausschussmitglieder enthalten.

Art. 13 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3, der mit 29. Mai 2013 wirksam wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Öffentlichen Unternehmen
J.-P. LABILLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

19. APRIL 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Einrichtung des REN-Orientierungsausschusses

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**KAPITEL 2 — Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991
zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen**

Art. 2 - Artikel 154^{quater} des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013, wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. REN (Regionalem Expressnetz): das Grundnetz, das in Artikel 2 Nr. 2 des Abkommens vom 4. April 2003 zur Umsetzung des Programms des Regionalen Expressnetzes von, nach, in und um Brüssel, geschlossen zwischen dem Staat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt, erwähnt ist."

Art. 3 - In Titel V desselben Gesetzes wird ein Kapitel 3^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL 3^{ter} — REN-Orientierungsausschuss"

Art. 4 - In Kapitel 3^{ter}, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel 161^{sexies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 161^{sexies} - § 1 - Der Verwaltungsrat richtet in seiner Mitte einen REN-Orientierungsausschuss ein.

§ 2 - Der REN-Orientierungsausschuss setzt sich aus sechs Verwaltern zusammen, einschließlich des geschäftsführenden Verwalters. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des REN-Orientierungsausschusses.

§ 3 - Der REN-Orientierungsausschuss zählt ebenso viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder.

§ 4 - Der geschäftsführende Verwalter führt den Vorsitz des REN-Orientierungsausschusses.

§ 5 - Der REN-Orientierungsausschuss lädt die Person, die bei der NGBE die Leitung des REN-Dienstes innehat, zu seinen Versammlungen ein. Diese Person wohnt den Versammlungen mit beratender Stimme bei."

Art. 5 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 161^{septies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 161^{septies} - § 1 - Der REN-Orientierungsausschuss arbeitet einen Vorschlag für einen Fünfjahresplan in Bezug auf den Betrieb des REN aus. Dieser Vorschlag enthält mindestens Folgendes:

1. Beurteilung der aktuellen Situation in Bezug auf den Betrieb des REN,
2. strategische und operative Ziele in Bezug auf den Betrieb des REN mit einem Aktionsplan, der die Planung der zu treffenden Maßnahmen, ihre budgetären Auswirkungen, das erforderliche Personal und den Zeitplan für ihre Durchführung für die nächsten fünf Jahre enthält,
3. detaillierte Planung für die nächsten fünf Jahre der in Bezug auf den Betrieb des REN zu treffenden Maßnahmen,
4. detaillierte Erläuterungen zu den finanziellen Mitteln, dem Personalbedarf und den Fristen, die vorgesehen und für jede in Nr. 3 erwähnte Maßnahme erforderlich sind.

§ 2 - Der REN-Orientierungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den Vorschlag für den Fünfjahresplan spätestens drei Monate vor Ablauf des vorigen Fünfjahresplans zur Billigung vor.

Der REN-Orientierungsausschuss kann den Vorschlag für den Fünfjahresplan gegebenenfalls an die Bemerkungen anpassen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf diesen Vorschlag macht.

Der Verwaltungsrat befindet auf jeden Fall binnen drei Monaten ab Erhalt des in Absatz 1 erwähnten Vorschlags über den Vorschlag für den Fünfjahresplan.

§ 3 - Der REN-Orientierungsausschuss erstattet dem Verwaltungsrat jedes Jahr Bericht über die Umsetzung des in § 1 erwähnten Fünfjahresplans und gibt Empfehlungen in Bezug auf diese Umsetzung ab.

Gegebenenfalls setzt der Verwaltungsrat den REN-Orientierungsausschuss schriftlich über Schritte in Kenntnis, die infolge der in Absatz 1 erwähnten Empfehlungen unternommen worden sind."

Art. 6 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 161*octies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 161*octies* - § 1 - Der REN-Orientierungsausschuss gibt dem Verwaltungsrat aus eigener Initiative oder auf Antrag des Verwaltungsrates eine vorhergehende Stellungnahme zu allen Beschlüssen oder Beschlussvorschlägen in Bezug auf den Betrieb des REN ab. Dazu werden dem REN-Orientierungsausschuss die Beschlussvorschläge rechtzeitig übermittelt.

§ 2 - Weicht der Verwaltungsrat von der in § 1 erwähnten Stellungnahme ab, begründet er seine Entscheidung.“

Art. 7 - In Artikel 162*octies* § 2, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013, werden die Wörter „und der Ernennungs- und Vergütungsausschuss“ durch die Wörter „, der Ernennungs- und Vergütungsausschuss und der REN-Orientierungsausschuss“ ersetzt.

KAPITEL 3 — *Übergangsbestimmung*

Art. 8 - In Abweichung von Artikel 161*septies* § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991, eingefügt durch Artikel 5, legt der REN-Orientierungsausschuss dem Verwaltungsrat den Vorschlag für den ersten Fünfjahresplan spätestens am 1. Oktober 2014 vor und wird dieser erste Plan vom Verwaltungsrat spätestens am 31. Dezember 2014 gebilligt.

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 9 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Öffentlichen Unternehmen

J.-P. LABILLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Anlage 4

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

10. AUGUST 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen*

Art. 2 - Artikel 47/1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei ordnungsgemäß mit Gründen versehener Dringlichkeit kann der Minister den Ausschuss um eine Stellungnahme ersuchen; der Ausschuss äußert sich in diesem Fall innerhalb einer Frist von zehn Werktagen. Als Werktage gelten alle Kalendertage außer Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage.“

2. Dieser Artikel wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 6 - Die NGBE und der Ausschuss bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit. Diese Modalitäten werden vom Minister gebilligt.“

Kommt es zwischen der NGBE und dem Ausschuss innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Paragraphen zu keiner Vereinbarung oder besteht Uneinigkeit über die Notwendigkeit, die Vereinbarung zu ändern, oder über die Änderungen selbst, bestimmt der Minister die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit.“

3. Die Wörter „öffentlichen Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen erbringen, die Teil von Aufträgen des öffentlichen Dienstes sind“ werden jeweils durch die Wörter „Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen erbringen, die Teil von Aufträgen des öffentlichen Dienstes sind“ ersetzt.

4. Die Wörter „von einem öffentlichen Eisenbahnunternehmen“ und „das öffentliche Eisenbahnunternehmen“ werden durch die Wörter „von einem Eisenbahnunternehmen“ beziehungsweise „das Eisenbahnunternehmen“ ersetzt.